

Marktgemeinde Holzkirchen

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für On-Demand-Verkehrsleistungen hoki+

Der Markt Holzkirchen hat als zuständige Behörde gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG seine Absicht zur Einleitung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Nachstehend werden hierzu die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

1. Gegenstand der Vergabe

Zum Gegenstand der Vergabe gehören nachfolgend aufgeführte Verkehre, die zum 01.09.2027 vergeben werden sollen:

On-Demand-Verkehrsleistungen (ODV) hoki+

Bedarfsverkehrsleistungen als ODV auf dem Gemeindegebiet des Marktes Holzkirchen, sowie in den Gemeinden Otterfing, Valley und Nord-Warngau (Bereitstellung des Fahrpersonals, der Fahrzeuge und die Durchführung der Fahrdienstleistung) sowie Betrieb der durch den Aufgabenträger gestellten Buchungs- und Dispositionssoftware und -app sowie eines Callcenters für Buchungen und Auskünfte.

Die Laufzeit beträgt ca. **3 Jahre** bis voraussichtlich bis 31.08.2030. Der Aufgabenträger behält sich vor, die Laufzeit während des Betriebes ggf. um 2 Jahre bis 31.08.2032 zu verlängern, und wird eine entsprechende Option in die Vergabe aufnehmen.

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Verkehre nach §44 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die mit dem vom Markt Holzkirchen beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden (vgl. § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz).

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Verkehrsleistungen im oben genannten Personenbedarfsverkehr umfasst die Bedienung der Haltestellen gemäß Anlage 1. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten physischen und virtuellen Haltestellen umfassen.

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigt der zuständige Aufgabenträger in seiner Funktion als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 die beschriebenen Verkehre als Bestandteil im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

2. Spätere Angebotsänderungen

Der vom Markt Holzkirchen beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlangen des Aufgabenträgers innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.ä. anzupassen ist.

Vorbehaltlich solcher Angebotsänderungen ist das Leistungsangebot insgesamt im Umfang (Anzahl eingesetzter Busse, Bedienzeiten) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhalten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrzeuge bzw. Veränderung der Bedienzeiten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens.

3. Bedienform

Der Verkehr ist als Linienbedarfsverkehr i. S. v. § 44 PBefG durchzuführen.

Es gibt ausgewählte Haltestellen, die mit dem hoki+ im Rahmen eines Bedarfsverkehrs bedient werden (Anlage 1). Der hoki+ bedient diese Haltestellen als On-Demand-Verkehr. Einen festen Fahrplan gibt es nicht. Der hoki+ fährt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Holzkirchen, sowie in den Gemeinden Otterfing, Valley und Nord-Warngau zu folgenden Zeiten:

- Montag - Donnerstag: 06:00 - 20:00 Uhr
- Freitag: 06:00 - 01:00 Uhr
- Samstag: 10:00 - 01:00 Uhr

Fahrten finden nur statt, wenn der Fahrgast den Fahrtwunsch über die Software oder telefonisch zu den Betriebszeiten der Anmeldezentrale

anmeldet. Diese sind Montag bis Freitag zwischen 08:00 - 17:00 Uhr. Dies gilt auch bei Fahrten außerhalb der Bedienzeiten der Anmeldezentrale. Diese finden statt, wenn der Fahrgast den Fahrtwunsch am vorherigen Werktag bis 17 Uhr angemeldet hat.

4. Anschlüsse

entfällt

5. Verbundintegration

Der hoki+ soll langfristig in den MVV integriert werden.

6. Fahrzeugmindestkapazitäten

Es gelten die Fahrzeugstandards unter Punkt 7.

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen, um sämtliche Buchungen abwickeln zu können. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen. Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass für die zu erwartende Fahrgastmenge eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugen bereit stehen. Als Mindestmenge an eingesetzten Fahrzeugen werden 3 Fahrzeuge als Mengengerüst während den gesamten Bedienzeiten (vgl. Punkt 3) festgesetzt.

Die angegebenen Kapazitäten zum Kleinbus (KB) in Punkt 7 sind als Mindestkapazitäten zu verstehen.

7. Fahrzeuganforderungen

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen auszustatten:

Fahrzeugalter

Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die bei Projektstart nicht älter als 2,0 Jahre, bezogen auf die Erstzulassung, sind.

Umweltanforderungen

Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen höchstmöglichen europäischen Emissionsnorm eingesetzt; mindestens jedoch mit Abgasnorm EURO 6d-TEMP.

Dabei legt die Marktgemeinde Holzkirchen auch Wert auf Innovation und lässt ausdrücklich auch alternative Antriebe zu, sofern die Fahrzeuge die weiteren Anforderungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat vor Einsatz eines Fahrzeugs mit alternativem Antrieb darzulegen, dass durch den Einsatz der Regelbetrieb nicht gefährdet wird.

Fahrzeugtyp und Kapazität

Kleinbus (KB) Mindestens 6 und maximal 8 Fahrgastsitzplätze

Anforderungen

- Einstieg: Mindestens ein Fahrzeug der Fahrzeugflotte ist für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl geeignet. Eine entsprechende Befestigungsmöglichkeit für einen Rollstuhl ist im Fahrzeug vorzusehen.
- Bei allen Fahrzeugen ist die Mitnahme zusammenklappbarer Rollstühle, Kinderwagen oder Ähnlichem vorzusehen.
- Fahrzeugumbauten müssen die Vorgaben der BTW DIN 75078 Teil1+2 erfüllen.
- Für Elektro-Rollstühle besteht eine Beförderungspflicht im ÖPNV, d.h. auch im Rahmen der Personenbeförderung. Ein Rollstuhlfahrer soll angeben können, ob er umsetzbar ist, einen Elektrorollstuhl hat oder einen Faltrollstuhl mitführt.
- Klapprampe Mindestens ein Fahrzeug verfügt über eine manuelle Klapprampe (oder vergleichbar). Diese ist immer dann durch das Fahrpersonal zur Anwendung zu bringen, wenn Fahrgäste mit Mobilitätshilfen sowie Kinderwagen das Fahrzeug betreten oder verlassen möchten und dies erforderlich ist.
- Heizung/ Kühlung, Dachluke
- leistungsfähige Klimaanlage
- leistungsfähige Heizungsanlage
- Die Fahrzeuge sind der Jahreszeit und Außentemperatur angemessen vor Betriebsbeginn auszureichen vorzuwärmen bzw. zu kühlen. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.

Erscheinungsbild

- Eingesetzte Fahrzeuge sind mit einem bevorzugt einheitlichen weißen oder schwarzen Farbdesign auszustatten. Der Aufgabenträger gibt das ODV-Design vor, das auf seine Weisung hin umzusetzen ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Aufgabenträger bei der Erstellung des Designs insbesondere mit Informationen zum Fahrzeug etc.
- An den Fahrzeugen ist keine Werbung zulässig. Der Aufgabenträger kann schriftlich Ausnahmen zulassen, für den Fall, dass Werbung mit Auftragsbezug angebracht werden soll.

Fahrgastinformation und Werbung

- Damit zielgerichtetes Kundenfeedback über die App erleichtert wird, sind die Fahrzeuge für die Fahrgäste deutlich sicht- und lesbar, innen und außen mit einer individuellen, das Fahrzeug eindeutig

identifizierenden Nummer zu versehen (individuelle Fahrzeugidentifikationsnummer).

- Im Bereich hinter dem Fahrerarbeitsplatz bzw. im Bereich der Beifahrerseite oder an einer Trennscheibe vor der ersten Sitzreihe sind folgende Informationen anzubringen:
- Name des Verkehrsunternehmens, Servicenummer, E-Mail/Homepage des Verkehrsunternehmens

Sauberkeit

- Für die Reinigung der Fahrzeuge ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- Innerhalb der Fahrzeuge und im Nahbereich der Türen ist das Rauchen für Personal wie Fahrgäste nicht gestattet (das gilt auch in den Pausen).
- Die Fahrzeugkarosserie ist ansehnlich, sauber und macht einen gleichmäßig gepflegten Eindruck. Fußboden, Seiten- und Stirnwände und Decke sind sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen und Schmierereien. Die Sitze sind nicht zerrissen oder aufgeschlitzt, sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen und Schmierereien, trocken und frei von färbenden Mitteln. Die Scheiben sind sauber.
- Beschädigungen sind kurzfristig innerhalb von drei Werktagen zu beseitigen. Grobe Verunreinigungen während des Betriebes (anstößige, ekelerregende Verunreinigungen) sowie Verunreinigungen, die das Betreten des Fahrzeuges oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen (z.B. ausgelaufene Getränke) sind unmittelbar nach Auftreten zu entfernen. Grobmüll (z.B. Zeitungen, leere Flaschen oder Dosen) ist nach Beendigung eines jeweiligen Fahrauftrages zu entfernen.
- Vandalismusschäden im Fahrzeug sind innerhalb einer Woche zu beseitigen. Vandalismusschäden am Fahrzeugäußeren sind umgehend zu beseitigen.
- Es sind darüber hinaus folgende Reinigungsintervalle mindestens einzuhalten:
 - Kleine Innenreinigung täglich (Müllbeseitigung, ggf. Feugen/Saugen/Wischen)
 - Grundreinigung einmal pro Woche oder bei entsprechender Verschmutzung häufiger (Feuchtreinigung von Boden, Fenstern und Haltesgriffen, Absaugen der Polster)
 - Grundreinigung der Polster halbjährlich

Fahrgastkomfort- und Sicherheit, weitere Ausstattungsmerkmale

- In den Fahrzeugen besteht nach § 21 Abs. 1a StVO die allgemeine Pflicht zur Benutzung von Kindersitzen. Nach dieser Regelung dürfen

Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner sind als 150 cm, nur auf vorgeschriebenen Sitzen mit Sicherheitsgurten mitgenommen werden. Das Verkehrsunternehmen hat hierfür mindestens eine einfache Sitzerrhöhung (Gewichtsklasse: Kategorie II-III (15-36 kg)) je Fahrzeug bereit zu halten.

- Mitgebrachte Kindersitze oder Babyschalen dürfen ebenfalls verwendet werden. Fahrgäste sind selbst dafür verantwortlich, den Kindersitz einzurichten und Kinder sicher anzuschnallen.

Weitere Anforderungen

- Die Kommunikation mit einer während des gesamten Bedienungszeitraumes besetzten Leitstelle muss gewährleistet sein.
- Für die Abwicklung von Fahrgastwünschen und der Abrechnung müssen alle Fahrzeuge mit einem Tablet oder Smartphone (Android Version 14.0 oder höher sowie iOS Version 18 oder höher, inkl. mobile Daten zum Austausch mit der Disposition) ausgestattet werden.
- Nothämmer
- Eine Videoüberwachung des Fahrgastraums wird vom Aufgabenträger nicht gefordert. Bei Einrichtung einer Videoüberwachung durch den Verkehrsunternehmer muss vorab der Aufgabenträger um Zustimmung gebeten werden. Des Weiteren müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Der Aufgabenträger hat das Recht, die im Rufbusverkehr eingesetzten Kleinbusse mit weiteren Ausstattungsmerkmalen, z. B. USB-Ports und Sensoren auszurüsten (das betrifft auch die Ausstattung mit alternativen Antrieben). Das Verkehrsunternehmen erklärt sich bereit, diese weiteren Ausstattungsmerkmale in allen im Rufbusverkehr eingesetzten Kleinbusse einbauen zu lassen.

8. Anforderungen an das Fahrpersonal

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftfahrzeugs und in Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins mindestens der Fahrerlaubnisklasse B ist für das Fahrpersonal entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Ungeachtet der Sicherstellung der Befähigung des eingesetzten Fahrpersonals, Beförderungsleistungen mittels Kraftfahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr durchführen zu dürfen, wird nur Fahrpersonal eingesetzt, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild,

- einheitliche, angemessene Kleidung (Oberbekleidung: einheitliche Poloshirts, Hemden oder Blusen, einheitliche Pullover oder Jacken/Westen; keine kurzen Hosen),
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen; Deeskalierendes Auftreten in Konfliktsituationen,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache (mind. Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen – GER),
- allgemeine Kenntnisse über die im Linienverkehr bestehenden Vorschriften,
- detaillierte Kenntnisse über den angebotenen ODV und den im Bedienungsgebiet angebotenen ÖPNV, direkte Anschlussmöglichkeiten (auch zu anderen Verkehrsunternehmen), Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarifen des ODV,
- sowie hinreichende Ortskenntnisse.
- Das Fahrpersonal ist zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen besonders zu sensibilisieren; Fahrgästen mit Mobilitätshilfen ist der Ein- und Ausstieg durch Nutzen der Rampe zu erleichtern. Es ist sicherzustellen, dass die Mobilitätshilfen während der Fahrt gesichert und vorschriftsgemäß abgestellt werden,
- sicherer Umgang mit elektronischen Bordgeräten.
- Das Rauchen in den Fahrzeugen und im Nahbereich der Türen (das betrifft auch die Pausen) ist nicht gestattet.
- Das Fahrpersonal im Gebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung wird mindestens nach dem in Bayern als allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag LBO des Verbandes des privaten bayerischen Omnibusgewerbes entlohnt. Die Anwendung anderer Tarifverträge, auch aus anderen Bundesländern, deren Lohnniveau unter demjenigen des LBO liegt, ist nicht zulässig.

9. Anforderungen an Tarif und Vertrieb

Eine Fahrt mit dem hoki+ innerhalb eines Gemeindegebiets kostet 2 EUR für Erwachsene, eine Fahrt zwischen unterschiedlichen Gemeindegebieten 3,80 EUR. Kinder ab 7 Jahren bis einschließlich 14 Jahren und Senioren ab 65 Jahren zahlen jeweils die Hälfte. Beahlt werdem soll bar im Bus, bei Buchung per App auch mit PayPal, Lastschrift oder Kreditkarte.

Fahrgäste mit Behindertenausweis (G, aG, H, BI oder GI) zahlen jeweils die Hälfte, eine Begleitperson fährt kostenlos, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis der schwerbehinderten Person eingetragen ist.

Inhaber der HolzkirchenKarte werden unentgeltlich befördert, dies muss bereits bei der Buchung angegeben werden. Es gilt das DeutschlandTicket, dies muss bereits bei der Buchung unter den Fahrgastinformationen hinterlegt werden.

10. Anforderungen an Fahrbetrieb, Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Durch die Vorhaltung einer angemessenen Fahrzeugreserve wird sichergestellt, dass spätestens nach 60,0 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet ein Ersatzfahrzeug gestellt werden kann.

Neben der Durchführung der Fahrleistungen hat das Unternehmen weitere Leistungen zu erbringen:

- Das Verkehrsunternehmen nennt einen verantwortlichen, ständigen Ansprechpartner.
- Eine Leitstelle (oder verantwortlicher Disponent) steht im ständigen Kontakt mit dem Fahrpersonal per App, Funk oder Mobiltelefon. In einer Leitstelle oder über das jeweilige Fahrpersonal ist die Anschlusssicherung Bus/Zug zu überwachen und bei Verspätungen eine angemessene Wartezeit sicherzustellen, sofern dies aufgrund der Fahrtendisposition möglich ist.
- Das angebotene System ist auf ein hohes Maß an Automatisierung ausgelegt. Eine permanente Verfügbarkeit der Leitstelle ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern die Anschlusssicherung im System nicht vorrangig über die Leitstelle, sondern über den jeweiligen Fahrer erfolgt.
- Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent des Verkehrsunternehmens muss zwischen 8 und 16.30 Uhr telefonisch (zum üblichen Festnetztarif) und per E-Mail für den Aufgabenträger auch kurzfristig erreichbar sein.
- Das Verkehrsunternehmen muss über eine ausreichende Anzahl Abstellflächen (mindestens ein Stellplatz pro Fahrzeug) außerhalb des öffentlichen Straßenraums mindestens verfügen. Die Stellplätze dürfen höchstens 25 Kilometer vom nächstgelegenen ODV-Haltepunkt im Bediengebiet entfernt sein. In unmittelbarer Nähe muss er über Sozial- und Sanitärräume für das Fahrpersonal verfügen. Der Auftragnehmer weist die Abstellflächen und Sozial- und Sanitärräume nach, z. B. durch Grundbuchauszug oder Kopie des Mietvertrages.
- Das Fundsachenmanagement obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat die Fundsachen drei Monate mit Angabe von Fundtag, -zeit und -ort bei sich aufzubewahren und dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ggf. an das Fundbüro weiterzugeben bzw. zu entsorgen.

11. Anforderungen an Qualitäts-, Störungs- und Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die von der On-Demand-Software festgelegten Fahrten (insbesondere Abfahrts-, Ankunftszeiten und Haltestellenabfolge) einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Das verführte Abfahren von einer Haltestelle ist untersagt.

Das **Verspätungsmanagement** obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Bei Verspätungen von über 60,0 Minuten sind unverzüglich Reservebusse einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen spätestens 60,0 Minuten nach planmäßiger Abfahrt abfahrtsbereit an der Haltestelle stehen, so dass Fahrgäste maximal 60,0 Minuten auf eine verspätete Fahrt warten müssen.

Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Bei extremen Verhältnissen wie Glatteis, unvorhergesehenem Wintereinbruch, Sturmböen, unvorhersehbaren gravierenden Verkehrsstaus, verspätungsrelevanten Tagesbaustellen usw. können mit dem Aufgabenträger Ausnahmeregelungen zu den Regelungen im Verspätungsmanagement abgestimmt werden.

Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen **Informationen über Störungen** und Ersatzverkehre zu versorgen (im Bus, an Haltestellen, über Print- und Radiomedien, Internet etc.).

Das Verkehrsunternehmen ist für das **Umleitungsmanagement** im Falle von Baustellen oder Veranstaltungen auf den Linienwegen zuständig.

Ein **Qualitätsbericht** ist mindestens einmal jährlich bis zum 1. März, bei angemeldetem Bedarf auch quartalsweise bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats, an den Markt Holzkirchen zu senden. Der Qualitätsbericht dokumentiert die beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden, Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundenen regelmäßige Verspätung mit mehr als 5 Minuten), Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten. Darüber hinaus teilt das Verkehrsunternehmen die im vorangegangenen Jahr gefahrenen Nutzwagenkilometer für zu vergebende Verkehrsleistung mit.

Zur **laufenden Überprüfung der Angebotsnachfrage** sowie zur Bearbeitung verschiedener planerischer Fragestellungen stellt das Verkehrsunternehmen dem Markt Holzkirchen monatlich die Auswertung der On-Demand-Software zur Verfügung. Aus dieser Auswertung sind die monatlichen Besetzt-Kilometer, die Besetzt-Fahrtzeit, die Anzahl der Buchungen und die Fahrgastanzahl ersichtlich. Weiterhin werden in der

Auswertung die genannten Daten tagesgenau für jeden einzelnen Tag aufgeführt. Die monatliche Auswertung ist dem Aufgabenträger zeitnah (bis spätestens zum 20. des Folgemonats), kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

12. Anforderungen an Haltestellen

Der On-Demand-Verkehr nutzt neben virtuellen Einstiegs- und Ausstiegspunkten auch bestehende physische Haltestellen im Bedienungsgebiet. Darüber hinaus sollen im Bedienungsgebiet bei Bedarf auch abseits der bestehenden Haltestellen des ÖPNV weitere physische Einstiegs- und Ausstiegspunkte zusammen mit der Gemeinde bzw. Straßenbaulastträger neu eingerichtet werden. Im Folgenden werden vom ODV genutzte physische Haltestellen sowie physische Einstiegs- und Ausstiegspunkte als ODV-Haltestellen bezeichnet.

Die ODV-Haltestellen sollen nach folgenden Maßgaben gekennzeichnet und mit Fahrgastinformationen versehen werden. Der Aufgabenträger wird die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse von Behörden und von den Eigentümern bestehender Haltestelleninfrastruktur einholen. Hierbei hat der Auftragnehmer die erforderliche Unterstützung zu leisten und ggf. nach Maßgabe des Aufgabenträgers Erlaubnisse/Genehmigungen in eigenem Namen einzuholen. Der Aufgabenträger wird dann den Auftragnehmer anweisen, die entsprechenden ODV-Haltestellen zu kennzeichnen.

Für die Kennzeichnung der ODV-Haltestellen ist eine einheitliche, vereinfachte Beschilderung umgesetzt worden. Die Beschilderung besteht aus einem Schild (Kunststoff, Metall oder sonstiges wetterfestes Material), das über Schellen an vorhandenen Masten festgemacht werden kann. Auf den Schildern sind mindestens die folgenden Fahrgastinformationen dargestellt:

- Name des ODV und Logo (werden vom Aufgabenträger entwickelt und vorgegeben)
- Telefonnummer der Servicestelle
- Nummer der Haltestelle

Layout und Gestaltung der Fahrgastinformation ist im Vorfeld der Anbringung mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Aufgabenträger.

Diese Schilder sowie die dafür erforderlichen Befestigungsmaterialien beschafft der Auftragnehmer und bringt sie an allen ODV-Haltestellen an, für die der Aufgabenträger eine entsprechende Anweisung erteilt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Eigentum an den Materialien an den Aufgabenträger oder von diesem benannten Dritten (z. B. Straßenbaulastträger oder Eigentümer vorhandener Haltestelleninfrastruktur) zu übertragen. Er stimmt einer Übereignung bereits mit Angebotsabgabe zu.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Vorhaltung und Pflege dieser ODV-Haltestelleninfrastruktur. Die ODV-Haltestellenschilder sind regelmäßig durch den Auftragnehmer zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität der Informationen. Bei Bedarf oder spätestens eine Woche nach Aufforderung durch den Aufgabenträger hat der Auftragnehmer die Schilder zu reinigen, reparieren, auszutauschen o.ä.

Das Freihalten des öffentlichen Straßenraums, z. B. von Eis und Schnee, ist nicht Teil dieses Auftrags.

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die Anlagen und Anforderungen können sich im Laufe der vorgesehenen Genehmigungszeit ändern.

- Anlage 1: Haltestellenliste hoki